

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt  
HVG GmbH

**Betreff:**

Stadthallenbetriebs GmbH  
1. Änderung des Gesellschaftsvertrages und  
2. Verschmelzung mit der Eventpark Hagen GmbH

**Beratungsfolge:**

19.05.2015 Kommission für Beteiligungen und Personal  
28.05.2015 Haupt- und Finanzausschuss  
18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung der Anlage 1 dieser Vorlage zu.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle rechtlich notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. durch die HVG einzuleiten.
3. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Verschmelzung der Eventpark Hagen GmbH auf die Stadthallenbetriebs GmbH (SHB) zu.
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle rechtlich notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu 3. durch die HVG einzuleiten.

## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

### A. Zum geänderten Gesellschaftsvertrag:

Die Anlage 1 dieser Vorlage enthält einen von der Hagener Versorgungs- und Vertriebs GmbH (HVG) mit den übrigen Gesellschaftern der Stadthallenbetriebs GmbH bereits abgestimmte Fassung des geänderten Gesellschaftsvertrages.

Auf einige wesentliche Änderungen soll explizit hingewiesen werden:

1. Entsprechend dem Ratsbeschluss zur Vorlage mit der Drucksachennummer '0236/2015' wird der Name geändert in  
  
"Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH".
2. Der bisherige Satzungstext entsprach nicht mehr den kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NW (GO NRW). Die Bezirksregierung Arnsberg hat für die Vorlage einer GO-konformen Satzung eine Frist bis zum 30.06.2015 gesetzt. Der Entwurf des Vertrages (Anlage 1) erfüllt die Anforderungen der GO NRW.
3. Der Aufsichtsrat der HVG und die Kommission für Beteiligungen und Personal haben sich in ihren Sitzungen am 02.03.2015 bzw. 03.03.2015 für einen eigenen Aufsichtsrat als zusätzliche Steuerung und Überwachung der Gesellschaft ausgesprochen. Diesem Aufsichtsrat sollte nach dem Wunsch der beiden Gremien ausdrücklich auch die HVG angehören.

Der Aufsichtsrat soll nach § 8 Abs. 1 des Satzungsentwurfs neun Mitglieder umfassen. Sechs Mitglieder werden nach § 8 Abs. 2 des Entwurfs vom Rat der Stadt Hagen benannt, einen Vertreter stellt die HVG. Die Minderheitsgesellschafter erhalten insgesamt zwei Sitze im Aufsichtsrat.

4. Zudem sind Regelungen hinsichtlich Einziehung, Teilung von Geschäftsanteilen, Kündigung etc. aufgenommen worden.

### B. Zur Verschmelzung mit der Eventpark Hagen GmbH auf die SHB

Es ist beabsichtigt, aus Kostengründen die Eventpark Hagen GmbH auf die SHB zu verschmelzen (Verschmelzung zur Aufnahme). Die Eventpark GmbH hat kein operatives Geschäft, verursacht aber Kosten, z.B. Prüfungskosten für den Jahresabschluss.

Die SHB wird, wie oben schon dargelegt, kurzfristig umbenannt in 'Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH'. Der für das Marketing bedeutsame Name 'Eventpark' bleibt demnach auch bei einer Verschmelzung erhalten.

Vorbehaltlich der zuvor hierzu einzuholenden Zustimmung der Gesellschafter der SHB ist eine Umsetzung bis spätestens 31.08.2015 geplant, da bis dahin eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen muss. Danach ist eine rückwirkende Regelung zum 01.01.2015 nicht mehr ohne kostenintensiven Zwischenabschluss möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Satzungsentwurf laut Anlage 1 aktuell zwar mit der HVG und dem Rechtsamt abgestimmt ist, die Bezirksregierung Arnsberg hat allerdings noch Anmerkungen. Diese Anmerkungen werden zeitnah mit der Bezirksregierung Arnsberg diskutiert. Von dort ist darauf hingewiesen worden, dass an einer Ratsentscheidung zum 18. Juni 2015 festzuhalten ist. Dementsprechend geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass zur Ratssitzung am 18. Juni 2015 ein auch mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmter Satzungsentwurf vorgelegt wird.

### **Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

gez.

Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters  
30 Rechtsamt  
HVG GmbH

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadthallenbetriebs GmbH  
vom 18. Juni 2015**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma: „Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

**§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  - der Betrieb der Stadthalle Hagen und der damit verbundenen Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller, sozialer und kommerzieller Natur, jeweils einschließlich gastronomischer Versorgung,
  - die Entwicklung, die Durchführung, die Vermittlung und das Managen von Veranstaltungen, einschließlich der veranstaltungsbezogenen Beratung Dritter sowie die Erbringung und Vermittlung von Leistungen im Bereich des Stadtmarketings und der Touristikförderung für das Stadtgebiet Hagen sowie die Erbringung gastronomischer Leistungen im Rahmen eigener Veranstaltungen und Veranstaltungen Dritter.

Soweit dies dem Gesellschaftszweck dient, darf die Gesellschaft in gleichem Umfang Veranstaltungen auch außerhalb der Stadthalle durchführen und Dritte bei solchen Vorhaben unterstützen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

**§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander zu übertragen.

Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter können statt der vorstehend in Ziffer 2 geregelten Übertragung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf mehrere Gesellschafter in abweichenden Quotenverhältnissen, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte überträgt.

Der kündigende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit.

Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

Als Abfindung für den Verlust der Beteiligung wird von dem Erwerber ein nach § 21 dieses Vertrages zu bemessender Betrag gezahlt.

## **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.129,19 EUR (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Komma neunzehn Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

## **§ 5 Funktionsbezeichnungen**

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

## **§ 6 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuren vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.

- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:

- Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (7) Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.

## **§ 8 Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft errichtet einen Aufsichtsrat im Sinne des § 52 GmbHG. Dieser besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Hagen entsandt und abberufen. Zu den von der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitgliedern zählt als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde. Ein Mitglied wird von der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH entsandt und abberufen.

Die Amtsdauer der gemäß Satz 1 und Satz 3 entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder; diese hat unverzüglich nach den Wahlen zum Rat der Stadt Hagen stattzufinden. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig

- (3) Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Minderheitsgesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt, die der Amtsdauer der gemäß Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht. Die Wahl hat in der ersten Gesellschafterversammlung nach Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 2 zu erfolgen
- (4) Die von der Stadt Hagen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, das zur Zeit seiner Bestellung/Entsendung dem Rat, einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder der Stadtverwaltung einer an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinde angehört hat, endet spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung dieser Zugehörigkeit.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Im Geschäftsjahr sollen in der Regel zwei Aufsichtsratssitzungen stattfinden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 1 einberufen werden. In der erneut einberufenen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmennaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fermündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt (Umlaufverfahren).
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH“ abgegeben.
- (9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 9 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.
- (13) Die Geschäftsführer und von ihnen benannte Mitarbeiter der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse teil, es sei denn, dass der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

## **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:
  1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;

2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;
3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;
7. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten

Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;

13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;
15. Festsetzung und Änderung der Benutzungsentgelte und Benutzungsbedingungen;
16. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Pacht- und Mietverträgen mit Ausnahme der Vermietung der Stadthalle für Veranstaltungen

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3 Ziffern 2., 4. und 6. bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

- (4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:
  1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung;
  2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;
  3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung;
  4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
  5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
  6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung und Beschlussempfehlung:
    - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil,
    - b) Übernahme neuer Aufgaben,
    - c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung,
    - d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge,

- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern,
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt,
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.

In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.

Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.

Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.

- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.

### **§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:

1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
2. Übernahme neuer Aufgaben;
3. Feststellung des Jahresabschlusses
4. Ergebnisverwendung
5. Bestellung des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;
13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
14. Auflösung der Gesellschaft;
15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer;
17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern;
18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer;
19. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;
20. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

- 6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

## **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.

- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.
- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgegrundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgegrundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 16 Teilung von Geschäftsanteilen**

- (1) Für die Teilung von Geschäftsanteilen ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in Gesellschafterversammlungen für die Teilung zu stimmen.

## **§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur aufgrund eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, zulässig.
- (2) Der Zustimmung bedarf es nicht zur Übertragung eines Geschäftsanteiles an einen Mitgesellschafter. In diesem Fall sind der übertragende und der empfangende Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich in Schriftform über das Wirksamwerden der Abtretung unter Beifügung der Belege zu unterrichten.
- (3) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon mit Rechten sowie die Abtretung oder Belastung der Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös.

## **§ 18 Vorkaufsrecht**

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen

Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieser Regelung ausgeübt hat.

- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Wenn ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten im von vornherein zustehenden und ihm gegebenenfalls nach Absatz 2 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls der Vorkaufsberechtigte höchstens einen bestimmten Bruchteil des Anteils erwerben möchte, muss er dies bereits mit der Ausübung des Vorkaufsrechts schriftlich erklären. Überschreitet der nach Satz 1 berechnete Anteil den nach Satz 2 mitgeteilten Anteil, gilt die Ausübung des Vorkaufsrechts als nicht erfolgt. Nicht teilbare Spitzentbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat.
- (5) Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, bedarf es keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung dieses Geschäftsanteils mehr.

## **§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung des Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber vor der Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird oder
  - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des

Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat, oder

- in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
- der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mind. 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß diesem Gesellschaftsvertrag gezahlt wird.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist zu verbinden entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils, zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile sind der Gesellschaft als eigene zugewiesen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können, soweit die Gesellschaft über voll eingezahlte eigene Anteile verfügt, diese durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.

## **§ 20 Zwangsabtretung**

- (1) In allen Fällen, in denen gemäß dieser Satzung die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung wahlweise auch die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters beschließen (Zwangabtretung). Die Übertragung der Geschäftsanteile kann auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme der Geschäftsanteile erklärt hat. Für die Beschlussfassung zur Zwangabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend. Die Beschlussfassung über die Zwangabtretung sowie die Einverständniserklärung des Anteilsempfängers bedürfen der notariellen Beurkundung. Die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Regelungen über die Abfindung und die Auszahlungsbedingungen gelten entsprechend.

- (2) Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem Gesellschaftsvertrag schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmende Abfindung. Erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem betreffenden Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teil-Geschäftsanteil bzw. Bruchteil- oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.

## **§ 21 Einziehungsvergütung / Abfindung**

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Anteils der durch den Gesellschafter geleisteten Zahlungen ins Eigenkapital.
- (2) Sollte der anteilige Wert der Gesellschaft im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung nach den jeweiligen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S1 zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss an den betroffenen Gesellschafter die Vergütung gemäß Absatz 1 um mehr als 30 % übersteigen, so ist dem Gesellschafter 75% dieses anteiligen Wertes anstelle des Wertes gemäß Absatz 1 als Abfindung zu zahlen. Die Beweislast für die höhere Abfindung gemäß diesem Absatz 2 trägt der von der Einziehung betroffene Gesellschafter.

## **§ 22 Sonderrechte der Stadt Hagen**

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin

Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

### **§ 23 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.

### **§ 24 Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

### **§ 25 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielrichtung gerecht werden.